



Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65 4 Datum
BMG-92201/0001- II/A/2/2015	SV-GSt	Cathrine Grigo	DW 2482 DW 2695 14.12.2015

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, mit der die FH-Hebammenausbildungsverordnung (FH-Heb-AV) geändert wird.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, mit der die FH-Hebammenausbildungsverordnung (FH-Heb-AV) geändert wird, und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Österreich ist verpflichtet, bis 18. Jänner 2016 die Richtlinie (RL) 2013/55/EU zur Änderung der RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in innerstaatliches Recht umzusetzen. Art 41 der RL 2013/55/EU enthält die Vorgabe, dass die mindestens drei-jährige Hebammenausbildung aus mindestens 4.600 Stunden theoretischer und praktischer Ausbildung zu bestehen hat, wobei mindestens ein Drittel davon auf den praktischen Teil zu entfallen hat. Dies wurde dem vorliegenden Entwurf ebenso zu Grunde gelegt, wie die unterschiedliche Berechnungsweise der oben genannten RL hinsichtlich der in Theorie und Praxis zu absolvierenden Stunden.

Seitens der BAK bestehen zum vorliegenden Entwurf keine Einwände.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.